

## Weitere Umweltrichtlinien und Stofflisten

Ortlinghaus hält die nationalen Umweltgesetze, die REACH Verordnung und sofern zutreffend die RoHS Richtlinie ein. Weitere Verordnungen sowie die dazugehörigen Stofflisten und deren Änderungen werden von uns nicht geprüft. Dies gilt z.B. für:

- 2019/1021 POP (persistente organische Schadstoffe)  
Diese sehr gefährlichen Stoffe, welche kaum erhältlich sind, finden am ehesten in Spezialanwendungen der chemischen Industrie Anwendung. In der EU und der Schweiz sind die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verwendung dieser Stoffe entweder verboten oder - wie für PFOS - strengen Beschränkungen unterworfen. Die Verbote und Beschränkungen sind für die Schweiz in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV geregelt.
- 2009/148/EC (EU-Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz)  
In unseren Produkten ist kein Asbest enthalten und unsere Mitarbeiter sind durch Asbest am Arbeitsplatz nicht gefährdet.
- 2013/59/Euratom (Richtlinie für den Strahlenschutz)  
In unseren Produkten sind keine radioaktiven Stoffe enthalten.
- ELV – Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge  
Unsere Produkte werden in der Regel nicht in Fahrzeugen verbaut, weshalb wir diese Richtlinie nicht als relevant betrachten.
- Proposition 65  
Da es hier um eine mögliche Freisetzung von giftigen Substanzen geht, betrachten wir bei konkreten Anfragen von Kunden nur die Reibbeläge, deren Inhalte bei den Schaltvorgängen freigesetzt werden. Die Materialien der internen Sinterrezepturen vergleichen wir mit der CAS-Nr. in der Prop65-Liste. Bei den organischen Belägen und externen Sinterbelägen holen wir bei den entsprechenden Lieferanten eine Stellungnahme ein oder vergleichen die CAS-Nr. aus deren Sicherheitsdatenblättern mit der Prop65-Liste. Unsere Kunden bekommen eine formlose Stellungnahme, die Produkte erhalten keine entsprechende Kennzeichnung.
- Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS):  
Bei manchen unserer Produkte werden Dichtungen oder Kabel/Litzen-Isolierungen aus dem Fluorpolymer PTFE (Polytetrafluorethylen, Teflon) verwendet. Unsere wichtigsten Lieferanten haben uns bestätigt, dass PFOA Herstellung von PTFE als Emulgator nicht mehr eingesetzt wird.  
In der Schweiz und der EU sind die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verwendung dieser Stoffe entweder verboten oder - wie für PFOS - strengen Beschränkungen unterworfen. Die Verbote und Beschränkungen sind für die Schweiz in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV geregelt.